



Protokoll zur mündlichen Prüfung im Hagenstudium am 12. Nov 2020

Prüfer	Prof. Dr. Dr. Eisenhardt /Prof. Dr. Dr. Fitzner
Dauer	60 Min
Art	Onlinevideoprüfung (ausschließlich für alle Teilnehmer dieses Hagen-Turnus)
Anzahl Prüflinge	3
Erreichte Punktzahl	140 – 150 Punkte

Runde 1: Prof. Dr. Dr. Eisenhardt

„Aufwärmen“:

Was ist ein Lizenzvertrag? Wo ist der geregelt?

- keine Regelung → freier Vertrag, gemäß Vertragsfreiheit (vgl. Handlungsfreiheit nach Art. 2 (1) GG), d.h. Abschluss- und Gestaltungsfreiheit für Parteien;

Übergeordnetes Prinzip?

- Privatautonomie

Wann/Warum kann Vertragsfreiheit beschränkt sein?

- Für Gestaltungsfreiheit: gesetzlich vorgeschriebene Verbote, z.B. § 134 BGB, § 138 BGB, Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB; Kartellrecht GWB;
- Für Abschlussfreiheit:
 - o Kontrahierungszwang, insbesondere Unternehmen mit Monopolstellung dürfen sich Vertragspartner nicht aussuchen;
 - o AGG (allg. Gleichbehandlungsgesetz) → Diskriminierungsverbot

Fall 1:

A und B sind gemeinsame Patentinhaber eines Patents. A gehören 60% und B gehören 40%. A nutzt das Patent nicht, B nutzt es und erzielt daraus Gewinne. A verlangt von B Ausgleichszahlung. In welchem Rechtsverhältnis stehen A und B zueinander? Kann A von B Ausgleichzahlung verlangen? (Der Fall wurde eingeblendet.)

- § 741 BGB: Bruchteilsgemeinschaft (speziell Erfindergemeinschaft nach § 6 PatG)
- § 743 BGB: Abs. 1 – grds. gebühren jedem die Früchte anteilsgemäß, aber Abs. 2 nur solange Mitgebrauch der übrigen Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird → verlangte Ausgleichzahlung von A würde B beeinträchtigen;

Anwendung: Kann A von B aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB die Ausgleichzahlung verlangen?

- vorliegend Eingriffskondition nach § 812 (1) Alt.2 BGB;
- Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“ ist nicht erfüllt! → § 743 BGB ist der Rechtsgrund

Fall 2:

Eigentümer E beauftragt freiberuflich tätigen Freund F seine Wohnung mit folgendem Schreiben zu verkaufen: „Bitte verkaufe meine dir bekannte Wohnung schnellstmöglich für

mind. 700.000 €. Gruß E“. F ist in letzter Zeit sehr beschäftigt und beauftragt im Namen des E deshalb den Makler M mit dem Verkauf und unterschreibt mit „i.A. E“. M verkauft die Wohnung für 750.000€ und stellt dem E eine Maklergebühr von 27.000€ in Rechnung. E weigert sich zu zahlen. Zu Recht? (Der Fall wurde eingeblendet.)

- Vertragstyp: Maklervertrag § 652 BGB
- Anspruch auf Maklerlohn nach § 653 BGB
- Voraussetzung: Maklervertrag zwischen E und M durch übereinstimmende Willenserklärungen; hier: E hat keine eigene WE abgegeben;
- F könnte als Vertreter für E gehandelt haben (§ 164 BGB) → Voraussetzung: F hat innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt;
- Auslegung von Willenserklärungen nach § 133 BGB unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens von E und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses herrschenden Bedingungen! (Wir haben breite Auslegung gewählt: E will schnellstmöglich verkaufen, F hat keine Zeit, sodass zur Umsetzung des Wunschs von E Maklerbeauftragung ok ist → F hat innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt und E muss zahlen);

Abwandlung: E schreibt ausdrücklich „Bitte keine Makler einschalten“. Wie ist die Lage nun?

- F ist Vertreter ohne Vertretungsmacht und haftet nach § 179 BGB, falls E den Vertrag nicht genehmigt (= nachträglich zustimmt § 184 BGB);
- Vertrag ist schwebend unwirksam bis Genehmigung erteilt oder verweigert ist (Genehmigung wirkt zeitlich zurück, sodass Vertrag von Anfang an unwirksam oder wirksam wird);
- E verweigert Zahlung = keine Genehmigung; E muss nicht zahlen; F ist zu Erfüllung oder Schadensersatz verpflichtet;

Abwandlung: M stellt E weiterhin Aufwendungen in Höhe von 3000 € in Rechnung. Zu Recht?

- Nach § 652 II BGB sind Aufwendungen nur zu ersetzen, wenn vereinbart. Dies ist hier nicht der Fall.

Runde 2: Prof. Dr. Dr. Fitzner

Fall: Ein Mandant kommt zu Ihnen mit einem Vertrag auf dem er sich gegenüber einem Konkurrenten bereit erklärt hat, die Nutzung eines bestimmten Logos zu unterlassen. Für jede Zuwiderhandlung sind 25.000€ Strafe zu zahlen. Der Mandant hat 10.000 Flyer, die mit dem Logo bedruckt sind, im Umlauf. Was tun Sie? (Der Fall wurde mündlich vorgetragen.)

- Feststellen, ob es Rechtsgrund gibt: Hier wohl aus § 14 MarkenG;
- Vertragstyp feststellen (hier: § 339 BGB Vertragsstrafeversprechen, geschuldete Leistung = Unterlassen), um ggf. vorgeschriebene Voraussetzungen und Schlupflöcher zu prüfen;
- Voraussetzungen: Versprechen einer Vertragsstrafe liegt wegen unterschriebenem Vertrag vor; Zuwiderhandlung liegt wegen Flyerdruck vor;
- Schlupfloch: unangemessene Höhe der Vertragsstrafe (pro Flyer sind 25.000 € fällig);

Ist bei der Vertragsform etwas zu beachten?

- Vertragsform ist vorliegend Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nach § 126 BGB;

- ggf. kommt als Schlupfloch: Nichtigkeit wegen Formmangels nach § 125 BGB in Frage;

Gibt es für ein Vertragsstrafeversprechen, wie oben eine vorgeschriebene Form?

- Nichts gesetzlich Geregelter, möglicherweise gibt es eine Formvereinbarung nach § 127 BGB (lt. Prof. Fitzner ist bei solchen Unterlassungserklärungen die vereinbarte Form i.d.R. die Schriftform, Grund: Beweismittel);

Der Vertrag ist nur von einer Person unterschrieben. Was tun Sie?

- Prüfen, ob Unterschreiber vertretungsberechtigt ist durch Anfordern Handelsregisterauszug → Prokura (§ 49 HGB) oder sonstige Handlungsvollmacht nach Handelsgesetzen (z.B. vertretungsbefugter Gesellschafter OHG, Geschäftsführer GmbH) eingetragen;

Wieso verhängt man überhaupt Vertragsstrafe?

- Vermeiden der Wiederholungsgefahr -> Wegfall des Unterlassungsanspruchs;

Was ist ein Störer, woher kommt der Begriff?

- Störer ist jemand, der in Rechtsgut eines anderen unerlaubt eingreift, ursprünglich bekannt aus § 1004 BGB;

Zurück zur Höhe der Vertragsstrafe. Welchen Ausweg sehen Sie? (Zusatzinfo: Mandant und Konkurrent sind Firmen.)

- § 343 BGB: unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe → Mandant müsste Insolvenz anmelden → Herabsetzung Einklagen;
- Aber: Sonderregelung über Höhe der Vertragsstrafe unter Kaufleuten im § 343 HGB!
- Deshalb: § 242 Treu und Glaube, da Mandant Insolvenz anmelden müsste oder ggf. über UWG wegen Wettbewerbsbeschränkungen (hier konnten wir keinen Paragraphen nennen);

Wenn der Konkurrent nun eine Vielzahl gleichartiger Verträge zur Unterlassung ausschicken würde, was könnten Sie tun?

- AGB's nach §§ 305 ff BGB prüfen;
- Ggf. Rechtsmissbrauch analog zu § 8 III UWG (hat Konkurrent tatsächlich ein rechtliches Interesse?)

Der Mandant will die Herabsetzung der Vertragsstrafe einklagen. Was tun Sie?

- Zuständiges Gericht ausfindig machen – dazu Rechtsgrund für Klage finden → in Frage kommen MarkenG und UWG (UWG und MarkenG sind nebeneinander anwendbar);
- Sachliche Zuständigkeit:
 - o Marken G: § 140 → LG
 - o UWG: § 13 → LG
- Örtliche Zuständigkeit:
 - o MarkenG: § 140 (2)
 - o UWG: § 14
 - o Nach § 141 MarkenG kann Kläger wählen ob er örtlich am UWG-Gerichtstand oder Markengerichtsstand klagen möchte;

Wie ist Zuständigkeit im DesignG geregelt?

- Wie im Markengesetz → siehe § 52 DesignG

Und wie beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster?

- Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterliegt europäischem Recht der Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung (GGV); Nach Art. 80 GGV könnten Mitgliedsstaaten nationale Gerichte bestimmen, die dann bei Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitigkeiten zuständig sind (vgl. § 63b DesignG);

www.kandidatentreff.de